

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 1184

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Text

Rechte und Pflichten der Mitglieder;

Beytrag zum Hauptstamme; (Fond)

§ 1184. Jedes Mitglied ist außer dem Fall einer besondern Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beyzutragen.